

Akkreditierungsrat | Newsletter



Verfahrensordnung zu alternativen Verfahren beschlossen Akkreditierungsrat regelt Ablauf für die dritte Verfahrenskategorie

Auf seiner 100. Sitzung am 04.06.2019 hat der Akkreditierungsrat die [Verfahrensordnung zu alternativen Verfahren](#) beschlossen und damit neue Wege in der externen Qualitätssicherung eröffnet.

Ein Antrag für ein alternatives Verfahren benötigt die Zustimmung der zuständigen Wissenschaftsbehörde sowie des Akkreditierungsrates. In einem voran gehenden Beratungsgespräch zwischen Hochschule und Akkreditierungsrat werden offene Punkte ausgeräumt, Verfahrensfragen geklärt sowie inhaltliche Aspekte erörtert. Die alternativen Verfahren sind – neben der Programm- und Systemakkreditierung – die dritte Verfahrenskategorie und verstetigen die Experimentierklausel, nach der im alten Akkreditierungssystem alternative Qualitätssicherungsverfahren erprobt werden konnten.

Elektronisches Informations- und Antragsystem Digitalisierung von Antragsverfahren ist auf gutem Weg

Auf seiner 100. Sitzung hat der Akkreditierungsrat die Digitalisierung von Antragsverfahren durch das **Elektronische Informations- und AntragsSystem** („ELIAS“) weitgehend abgeschlossen. Von der Antragsstellung durch die Hochschulen über die Prüfung der Antragsunterlagen im Akkreditierungsrat bis hin zur Beschlussfassung auf den Sitzungen des Akkreditierungsrats sowie die Veröffentlichung in der Datenbank geschieht nun alles elektronisch.

Zuschlag für Twinning-Projekt Zur Personalentwicklung der georgischen nationalen Akkreditierungsagentur

Der Akkreditierungsrat nimmt an dem Twinning Projekt „Strengthening capacities for quality assurance and governance of qualifications“ teil. In den kommenden zwei Jahren dreht sich im Rahmen dieses Projekts alles um die institutionelle Entwicklung sowie die Personalentwicklung der georgischen nationalen Akkreditierungsagentur (NCEQE). Am 12.03.2019 wurde in Georgien über die Auswahl der Projektpartner entschieden, den Zuschlag erhielten Deutschland und Estland. Neben dem Akkreditierungsrat sind auf deutscher Seite noch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) eingebunden. Der Projektstart ist für den 01.07.2019 vorgesehen.

„Last Order“ Fristverlängerungen nach altem Recht

Fristverlängerungen für Akkreditierungen nach altem Recht sind gemäß eines [Vorstandsbeschluss](#) für Studiengänge möglich, deren Akkreditierungsfristen zum 31.08./30.09.2019 auslaufen.

Das heißt, dass längstens noch etwa drei Monate verbleiben, in denen Anträge für Fristverlängerungen nach altem Recht gestellt werden können. Eine solche Verlängerung kann in der Regel um ein Semester bzw. um maximal ein Jahr ausgesprochen werden.

Der Antrag, der in bekannter Weise über die zuständige Agentur zu stellen ist, sollte den Grund enthalten, weshalb eine Akkreditierung nicht innerhalb der ursprünglichen Frist möglich gewesen ist. Soll die Fristverlängerung für ein Jahr gelten, so ist die Notwendigkeit hierfür besonders darzulegen.

Der Akkreditierungsrat hatte mit dieser Entscheidung auf Hinweise der Hochschulen reagiert, wonach Programmakkreditierungen nach neuem Recht in gehäufte Anzahl nicht mehr rechtzeitig vor Ende der Akkreditierungsfrist abgeschlossen werden konnten.

Die Gründe hierfür waren zum einen, dass nach neuem Recht die Möglichkeit für die Agenturen weggefallen ist, eine vorläufige Akkreditierung für Studiengänge gemäß 3.3.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 20.02.2013 auszusprechen. Zum anderen benötigt es einige Zeit, bis sich die Verfahrensabläufe für Reakkreditierungen nach neuem Recht etabliert haben.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie zur Abmeldung bitte [hier](#).
Weitere Informationen zur Datenschutzerklärung finden Sie [hier](#).